



Satzung für die Stiftung Freiherr Von der Heydt-Stiftung vom 23.12.2020

Präambel

Das Stiftungswesen und die in Stiftungen wirkende private Initiative ist als Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme in vielfältiger Form seit langer Zeit bekannt und wird dankbar begrüßt. Ungeachtet der unterschiedlichen Ursprungszielsetzungen verbindet die Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden, die Gemeinsamkeit, dass sie einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens fördern, der durch die öffentliche Hand nicht, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Die Subjektivität der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten und –maßnahmen eröffnet den Handlungsspielraum dafür, dass den Besonderheiten der Einzelfälle adäquate Hilfen gewährt werden können.

Diesem übergeordneten Gedanken folgend hat sich der Rat der Stadt Wuppertal entschlossen in der Freiherr Von der Heydt-Stiftung mehrere bestehende Stiftungen mit der Zielsetzung der Förderung der Kunst zusammenzulegen und damit deren Wirkungsgrad zu erhöhen. Das Andenken an die verdienstvollen Stifterinnen und Stifter soll dabei ausdrücklich gewahrt werden.

Der Freiherr Von der Heydt-Stiftung werden folgende Stiftungen zugelegt:

- Freimuth-Stiftung
- Hoesch-Stiftung
- Alfred-Hoffmann-Stiftung

§ 1

Sitz der Stiftung

Die Freiherr Von der Heydt-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung setzt sich für die Kunstförderung in Wuppertal ein.



Mit den Stiftungserträgen sollen u. a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:

- Zur Kunstförderung werden Kunstwerke von herausragender Bedeutung, die von der internationalen Fachwelt anerkannt sind, für das „Von der Heydt-Museum“ angeschafft. Die erworbenen Kunstwerke werden Bestandteil des Stiftungsvermögens
 - Förderung der Kunst (ehemals Freimuth-Stiftung)
 - Unterstützung des Kunst- und Museumsvereins Wuppertal, des Barmer Verschönerungsvereins Wuppertal, der Kinderklinik Königsborn Unna sowie der Vereinigten evangelischen Gemeinde Wuppertal (ehemals Hoesch-Stiftung)
 - Förderung der Bildenden Kunst in Praxis und Theorie (ehemals Hoffmann-Stiftung)
3. Die zum Stiftungsvermögen zählenden Kunstwerke können im „Von der Heydt-Museum“ zu den üblichen Bedingungen und Zeiten von der Allgemeinheit besichtigt werden.
 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten - sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie den im „Von der Heydt-Museum“ befindlichen Kunstwerken der Stiftung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.



2. Über die Verwendung der Erträge entscheidet der Kulturausschuss. Er wird durch eine Kommission beraten, der angehören:
 - a) je ein Vertreter der Fraktionen des Rates,
 - b) ein Mitglied des Kunst- und Museums-Vereins,
 - c) der Museumsdirektor,
 - d) der Kulturdezernent.

Aufgabe dieser Kommission ist es, dem Kulturausschuss Vorschläge über Ankäufe aus den Stiftungserträgen zu unterbreiten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

§ 7

Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

1. Die Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Kunst zu liegen.



§ 8

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Kunstwerken der in § 2 Nr. 2 genannten Art zu verwenden hat.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Überwachung

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiherr Von der Heydt-Stiftung außer Kraft.

Außerdem treten die bisherigen Satzungen für die

- Freimuth-Stiftung
- Hoesch-Stiftung
- Alfred-Hoffmann-Stiftung

außer Kraft.
